

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 54. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 18.12.2013

SEITE 2

- Allgemeine Anordnung

SEITE 2 BIS 7

- Amtliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 7

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 53. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.11.2013
- Jahresabschluss 2012 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

SEITE 8

- Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

SEITE 9

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014
- Amtliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
- Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 10

- Bekanntmachung der GWC
- Änderung der Ruf- und Faxnummern der Friedhofsverwaltung
- Umzug der Straßenverkehrsbehörde

SEITE 10 BIS 12

- Mitteilung des Staatlichen Schulamtes Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **54. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 18.12.2013, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 11.12.2013

Tagesordnung

der 54. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 18.12.2013

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- **Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Sportlerehrung)**

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Herr Kelch

4.2 Bericht zur Sicherung der Integration und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Berichterstatter: Herr Weiße
(Dezernent für Jugend, Kultur und Soziales)

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-117/13 Fortführung des Aufnahmeverfahrens in den Transparency International Deutschland e. V.
- 5.2 OB-120/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2014
- 5.3 OB-138/13 Seniorenpolitische Leitlinien für die Stadt Cottbus
- 5.4 OB-139/13 Grundsatzklärung zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erster Schritt zum lokalen Teilhabeplan der Stadt Cottbus
- 5.5 OB-140/13 Betrauungsakt der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH
- 5.6 II-027/13 4. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

5.7 II-028/13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2014

5.8 III-014/13 Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2014 - 2017 (2. Beratung)

5.9 III-015/13 Umbaumaßnahme Funktionsgebäude Leichtathletikhalle Hermann-Löns-Straße zur Errichtung eines „Paralympischen Zentrums“ in Cottbus

5.10 III-016/13 Befristete Änderung Art. 2 Abs. 1 des Abkommens über die Finanzierung der Brandenburgischen Kulturstiftung

5.11 IV-062/13 Bebauungsplan Cottbus Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.12 IV-063/13 Bebauungsplan S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.13 IV-071/13 TIP-Cottbus - Änderung der Entwürfe der Bauleitplanung vom Mai 2008 und Weiterführung der Verfahren

5.14 IV-074/13 Produktgerechte Zuordnung von Eigenmitteln für das Förderprojekt „Stadtmuseum Bahnhofstraße 22“ zur Umsetzung im Rahmen des Förderprogramms NSE, Nachhaltige Stadtentwicklung

6. Anträge

6.1 009/13 Abberufung/Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur
Antragsteller: Vors. Ausschuss BSSK für den Ausschuss

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Bürgermeisters

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 11.12.2013

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171), wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2013 und am 01.01.2014

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2013 und am 01.01.2014

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 25.11.2013

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011 und der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 28.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	157,56 € 78,78 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	210,08 € 105,04 €
3. Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	315,12 € 157,56 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	630,24 € 315,12 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.022,80 € 4.045,60 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.889,64 € 5.779,28 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,04 €/Stück.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	1,92 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,76 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	2,88 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,21 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m	3,84 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,54 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,77 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,40 €

3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 28.11.2013

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 27.11.2013

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	148,38 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	148,38 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	148,38 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	148,38 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	148,38 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	148,38 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	148,38 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	148,38 €
030399	Abfälle a. n. g.	148,38 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	148,38 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	148,38 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	148,38 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	148,38 €
070699	Abfälle a. n. g.	148,38 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	148,38 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	148,38 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	148,38 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	148,38 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	148,38 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	148,38 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	148,38 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	148,38 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	148,38 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	148,38 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	148,38 €

AMTLICHER TEIL

		Anhang II zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 27.11.2013				
		Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen				
		Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg		
150102	Verpackungen aus Kunststoff				05 06 01	* Säureteere 1,65 €
150103	Verpackungen aus Holz				05 06 03	* andere Teere 1,65 €
150106	gemischte Verpackungen				05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle 6,08 €
150107	Verpackungen aus Glas				06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure 0,89 €
150109	Verpackungen aus Textilien				06 01 02	* Salzsäure 0,89 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen				06 01 03	* Flusssäure 2,14 €
160119	Kunststoffe				06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure 1,04 €
160120	Glas (Fahrzeuge)				06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure 2,50 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen				06 01 06	* andere Säuren 2,50 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik				06 02 01	* Calciumhydroxid 0,37 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen				06 02 03	* Ammoniumhydroxid 1,43 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)				06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid 0,37 €
170203	Kunststoff				06 02 05	* andere Basen 1,04 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen				06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten 3,37 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen				06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten 3,37 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen				06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten 3,37 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt				06 04 03	* arsenhaltige Abfälle 3,28 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt				06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle 4,75 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt				06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten 0,96 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen				06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,44 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen				06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten 3,37 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände				06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse 0,13 €
190802	Sandfangrückstände				06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung 0,82 €
190904	gebrauchte Aktivkohle				06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme 6,08 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				06 07 04	* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure 2,50 €
191201	Papier und Pappe				06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle 2,64 €
191204	Kunststoff und Gummi				06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten 2,64 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)				06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 2,64 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt				06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide 4,50 €
191208	Textilien				06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) 0,82 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)				06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung 0,13 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen				06 13 05	* Ofen- und Kaminruß 0,82 €
200101	Papier und Pappe				07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,64 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,64 €
200111	Textilien				07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 2,64 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt				07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 1,55 €
200139	Kunststoffe				07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 0,96 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle				07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,82 €
200302	Marktabfälle				07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0,82 €
200303	Straßenkehrrecht				07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 0,82 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung				07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 1,55 €
200307	Spermmüll				07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 1,55 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.					

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3					
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,29 €
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,55 €	07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,09 €	07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,09 €	07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,09 €	07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,09 €
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,09 €
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,09 €
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,09 €
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,64 €	08 03 19	* Dispersionsöl	1,09 €
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 04 17	* Harzöle	1,40 €
			08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,80 €
			09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,69 €
			09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,93 €
			09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,93 €
			09 01 04	* Fixierbäder	0,69 €
			09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,93 €
			09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,93 €
			09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,93 €
			09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,93 €
			10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,96 €
			10 01 09	* Schwefelsäure	0,89 €
			10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,96 €
			10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
			10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
			10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	0,70 €
			10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitsammelze	0,89 €
			10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	0,96 €
			10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,96 €
			10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €
			10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €
			10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €

AMTLICHER TEIL

10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,14 €
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €	11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	2,14 €
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €	12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,89 €
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,96 €	10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,46 €
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,70 €	10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,89 €
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,96 €	10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,46 €
10 04 03	* Calciumarsenat	3,37 €	10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,46 €
10 04 04	* Filterstaub	2,58 €	10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,96 €	12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,67 €
10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,80 €	10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,96 €	12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,07 €	10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,89 €
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,46 €
10 05 03	* Filterstaub	0,96 €	10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,89 €
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,96 €	12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,18 €
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €	13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,89 €
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €	10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,89 €
10 06 03	* Filterstaub	0,96 €	10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	6,02 €	13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,46 €
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €	11 01 05	* saure Beizlösungen	2,14 €	13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,89 €
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €	11 01 06	* Säuren a. n. g.	2,14 €	13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,46 €
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	11 01 07	* alkalische Beizlösungen	2,14 €	13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,46 €
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	11 01 08	* Phosphatierschlämme	2,14 €	13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,46 €
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,96 €	11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,46 €
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €	11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,89 €
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €	11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,46 €
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,14 €	13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	11 01 18	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,25 €
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €	11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,96 €	13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,89 €
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €	11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,89 €
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,46 €
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,58 €	13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	11 03 02	* andere Abfälle	2,58 €	13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €
						13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €
						13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,46 €
						13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,46 €
						13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,46 €
						13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5								
		16 04 01	* Munition	1	17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,13 €	
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1	17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,70 €
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,46 €	16 04 03	* andere Explosivabfälle	1	17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,13 €
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,02 €	17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,70 €
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	5,03 €	17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,28 €
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,03 €	17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,86 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,46 €	16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,77 €	17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €
13 07 02	* Benzin	0,46 €	16 06 01	* Bleibatterien	0,18 €	18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,69 €	16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,77 €	18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,37 €
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,46 €	16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	6,08 €	18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
13 08 02	* andere Emulsionen	0,46 €	16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,04 €	18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	6,08 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,28 €	16 07 08	* ölhaltige Abfälle	1,01 €	18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61 €	16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,28 €	18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,37 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,40 €	16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,75 €	18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,75 €	16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,75 €	19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,07 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,75 €	16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,75 €	19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,43 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,69 €	16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,75 €	19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,07 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,01 €	16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,75 €	19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,07 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,08 €	16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,75 €	19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	1,01 €	16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,75 €	19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,07 €
16 01 07	* Ölfilter	1,19 €	16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	3,37 €	19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,07 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	6,08 €	16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,86 €	16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,88 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1	16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,88 €
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,70 €	16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,46 €
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,19 €	16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €	19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €	17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,77 €	17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,37 €	19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,86 €	17 03 01	* kohlenteeerhaltige Bitumengemische	0,88 €	19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,07 €
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,86 €	17 03 03	* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	0,88 €	19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,07 €
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,28 €	17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,19 €			
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,77 €	17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,19 €			
16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,77 €	17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €			
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,37 €	17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,70 €			
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €	17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,70 €			
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €						

AMTLICHER TEIL

19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,80 €
19 04 03	* nicht verglaste Festphase	1,80 €
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,78 €
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,43 €
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,43 €
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,43 €
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,46 €
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,46 €
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	0,82 €
19 11 02	* Säureteere	1,65 €
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	0,96 €
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,80 €
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	1,07 €
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
20 01 13	* Lösemittel	1,74 €
20 01 14	* Säuren	2,77 €
20 01 15	* Laugen	2,77 €
20 01 17	* Fotochemikalien	2,77 €
20 01 19	* Pestizide	2,77 €
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,56 €
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,65 €
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	¹
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 53. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.11.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 53. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.11.2013

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-119/13	Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus für das Jahr 2014 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-119-53/13
OB-124/13	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-124-53/13
OB-125/13	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus 2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-125-53/13
OB-126/13	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-126-53/13
OB-127/13	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-127-53/13
OB-128/13	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-128-53/13
OB-129/13	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus 2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-129-53/13
OB-130/13	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-130-53/13
OB-131/13	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-131-53/13
OB-136/13	Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2014 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-136-53/13
II-019/13	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-019-53/13
II-021/13	Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters zur Kommunalwahl am 25.05.2014 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-021-53/13
II-022/13	2. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-022-53/13

II-023/13	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-023-53/13
II-026/13	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-026-53/13
IV-054/13	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-054-53/13
IV-059/13	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-059-53/13
IV-060/13	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-060-53/13
IV-061/13	Masterplan „Cottbuser Ostsee“ - 1. Fortschreibung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-061-53/13

Nichtöffentlicher Teil

II-025/13	Befristete Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich Abwasser <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-025-53/13
-----------	--	---------------------

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 49.175.161,72 € und einem Jahresverlust von 663.001,93 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 663.001,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Peter Przesdzing wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 16.12.2013 - 20.12.2013 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64. Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren	
A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		
A.1. Erdreihengrabstätten		
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	375,00 €	
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	726,00 €	
A.1.3. Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	907,50 €	
A.1.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	36,30 €	
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.393,66 €	
A.2. Urnenreihengrabstätten		
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	362,00 €	
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	612,78 €	
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	542,64 €	
A.3. mehrstellige Grabstätten		
A.3.1. Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	746,25 €	
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.492,50 €	
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	746,25 €	
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	29,85 €	
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	59,70 €	
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	29,85 €	
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	452,50 €	
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,10 €	
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	525,63 €	
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	21,03 €	
A.3.4. Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.754,79 €	
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	70,19 €	
A.3.5. Urnenparzellen bis 8 Urnen	779,53 €	
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	31,18 €	
B Gebühren für die Bestattung		
B.1. Erdbestattung in Reihengräbern		
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	259,51 €	
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	614,56 €	
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten		
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	371,84 €	
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	682,99 €	
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	129,11 €	
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,10 €	
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 66,82 €)	267,26 €	
B.6. Urnenausbettung	144,60 €	
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen		
C.1. Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof	171,24 €	
C.1.1. Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	128,51 €	
C.2. Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	16,74 €	
C.3. Nutzung des Kranzwagens	50,35 €	
C.4. Glocke läuten	64,56 €	
C.5. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	12,05 €	
D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen		
D.1. liegende Grabmale	32,26 €	
D.2. stehende Grabmale auf Reihengrabstätten	70,97 €	
D.3. stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten	80,65 €	
D.4. Einfassungen je angefangener lfd. m	6,72 €	
E Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit		
E.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für drei Jahre	61,30 €	
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	45,17 €	
E.2. einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	48,39 €	
F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge		
F.1. Beisetzungsgenehmigung	12,90 €	
F.2. Neupachtung einer Parzelle	32,26 €	
F.3. Nachpachtung einer Parzelle	22,58 €	
F.4. Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	19,36 €	
F.5. Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	29,03 €	
F.6. Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	16,13 €	
F.7. Umbettung nach außerhalb	30,04 €	
F.8. Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	16,13 €	
F.9. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	45,17 €	
F.9.1. Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	12,90 €	
F.9.2. Anträge auf Ahnenforschung	41,94 €	
§ 5 Inkrafttreten		
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.		
Cottbus, 28.11.2013		
gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus		

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
 § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
 § 3 Ordnungswidrigkeiten
 § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Groß Gaglow, Spremberger Vorstadt und Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 13.04.2014 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
 - am 14.09.2014 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 05.10.2014 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 02.11.2014 aus Anlass des „1. Cottbuser Liederfestes“.
- (2) Im Stadtteil Spremberger Vorstadt können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 16.03.2014 aus Anlass des „Modefrühlings“,
 - am 14.09.2014 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 05.10.2014 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 02.11.2014 aus Anlass des „1. Cottbuser Liederfestes“.
- (3) Im Stadtteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 19.01.2014 aus Anlass der „Wendischen Fastnacht“,
 - am 16.02.2014 aus Anlass des „Gauklerfestes“,
 - am 23.03.2014 aus Anlass des „Tages der Retter“,
 - am 14.09.2014 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 05.10.2014 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 02.11.2014 aus Anlass des „1. Cottbuser Liederfestes“.
- (4) Im Stadtteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
- am 02.02.2014 aus Anlass der Veranstaltung „Mobile Nostalgie“,
 - am 06.04.2014 aus Anlass der „7. Lausitzer Walei-Meisterschaft“,

- am 14.09.2014 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 12.10.2014 aus Anlass der „Kirmes in Groß Gaglow“.

(5) Im Monat Dezember können die Verkaufsstellen aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne“ an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 14.12.2014 und am 21.12.2014 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Stadtteil Willmersdorf.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung, sowie i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 01. Januar 2010, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27. November 2013 folgende 2. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 01. Januar 2010 in der Fassung zur 1. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 01.01.2012 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 5 wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Marktgebühr beträgt **2,08 €/m² Tag**

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.214.700 €
die Aufwendungen	1.289.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-74.500 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-28.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-10.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	10.000 €

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 16.12.2013 - 20.12.2013 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 11:30 und 12:30 - 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 28.11.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft **zum Höchstgebot** zu veräußern:

- 1. Grundstück: Waisenstraße 16**
Gemarkung Cottbus - Altstadt,
Flur 26, Flurstück 28
(bebaut mit einem
3-geschossigen Wohngebäude,
Baujahr 1910)
- Grundstücksgröße: 314 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
(Sanierungsverpflichtung innerhalb
von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit
255,28 m² Wohnfläche
(leerstehend)
- Garagen/Stellplätze: keine
Hofzufahrt: keine
Verkehrswert: 39.000 €
Bodenwert: 21.980 €
Bewertungsstichtag: 24.09.2013
Rundfunk- und
Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Ver-
sorgung mit Hör- und Fernseh-
rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu über-
nehmen
- Mindestgebot: 39.000 €**
- Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag
wird zuzüglich zum Kaufpreis
erhoben.**
- Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes Waisenstra-
ße 16 ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:
- Waisenstraße 16: 17.12.2013 und 07.01.2014
jeweils um 13:30 Uhr
- 2. Wohnung: Wohnung Nr. 63
der Wohneigentumsanlage
Geschwister-Scholl-Straße 1b**
Gemarkung Cottbus - Ströbitz,
Flur 35, Flurstücke 192 und 193
(bebaut mit einem 3-Segment
Reihenhaus, Baujahr 1999)
- Grundstücksgröße
anteilig: 70 m²
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: eine WE, Mittelsegment mit
150,49 m² Wohnfläche,
vermietet
- Balkon: ja
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht
Hofzufahrt: ja
Verkehrswert: 154.400 €
Bodenwert: 4.899 €
Bewertungsstichtag: 16.07.2013
- Mindestgebot: 154.400 €**
- Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird
zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**
- Wichtiger Hinweis
für bewohnte
Wohnungen:** Am Kauf interessierten Mietern wird
ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis
ingeräumt.
- 3. Wohnung: Wohnung Nr. 52 der
Wohneigentumsanlage
Geschwister-Scholl-Straße 3**
Gemarkung Cottbus - Ströbitz,
Flur 35, Flurstück 196
(bebaut mit einem zweigeschossigen
Mehrfamilienhaus, 1925,
modernisiert 1997)
- Grundstücksgröße
anteilig: 33 m²

Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/Nutzfläche: eine 2 R WE, 1.Etage,
mit 70 m² Wohnfläche, vermietet

Balkon: nein
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht
Hofzufahrt: ja
Verkehrswert: 71.900 €
Bodenwert: 2.402 €
Bewertungsstichtag: 09.03.2012

Mindestgebot: 71.900 €

**Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird
zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**

**Wichtiger Hinweis
für bewohnte
Wohnungen:** Am Kauf interessierten Mietern wird
ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis
ingeräumt.

**4. Wohnung: Wohnung Nr. 4 der Wohneigen-
tumsanlage Wilhelmstraße 15**
Gemarkung Cottbus - Altstadt,
Flur 15, Flurstück 97
(bebaut mit einem 5-geschossigen
Wohn- und Geschäftshaus, 1929,
modernisiert 1997)

Grundstücksgröße
anteilig: 60 m²
Denkmalschutz: Denkmalsbereich westl.
Stadterweiterung

Sanierungsgebiet: ja
Wohn-/Nutzfläche: eine 3 R WE, 2. Etage, mit 98,40 m²
Wohnfläche, vermietet

Balkon: ja
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht
Hofzufahrt: ja
Verkehrswert: 130.000 €
Bodenwert: 15.664 €
Bewertungsstichtag: 22.05.2013

Mindestgebot: 130.000 €

**Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird
zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**

**Wichtiger Hinweis
für bewohnte
Wohnungen:** Am Kauf interessierten Mietern wird
ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis
ingeräumt.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen,
wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis
zum 14.01.2014 (Eingang im Hause der GWC GmbH) ger-
ne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu
verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kauf-
preisangebot**“ sowie Straße und Hausnummer des Kauf-
objektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cott-
bus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Ge-
büdwirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe ei-
nes Angebotes nicht eintritt.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständi-
gen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-
166 bzw. -194.

Änderung der Ruf- und Faxnummern der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Cottbus Dresdener Stra-
ße 35 ist ab sofort unter nachfolgenden Rufnummern zu
erreichen:

SB Betriebswirtschaft: 612 - 4670
Leiterin Friedhöfe: 612 - 4671
SB Grabstättenverwaltung: 612 - 4672
SB Bestattungen: 612 - 4674
SB Stadtteile: 612 - 4675
Faxnummer lautet: 612 - 13 5020
E-Mail-Adresse: friedhofsverwaltung@cottbus.de

Umzug der Straßenverkehrsbehörde

Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit informiert dar-
über, dass die Straßenverkehrsbehörde Cottbus seit dem
12.12.2013 im Dienstleistungsturm des Technischen Rat-
hauses, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus, 2. Etage, zu
erreichen ist. Der bisherige Standort der Straßenverkehrs-
behörde im Verwaltungsobjekt Gewerbeweg 3, 1. Etage,
03044 Cottbus, ist geschlossen.

Die Öffnungszeiten
Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 - 12:00
und 13:00 - 18:00 Uhr bleiben unverändert.
Termine außerhalb der Sprechzeit sind nach vorheriger Ab-
sprache möglich.

Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitarbei-
ter bleiben unverändert.

Für allgemeine Auskünfte erreichen Sie die Geschäftsstel-
le der Straßenverkehrsbehörde unter der Telefonnummer
0355 612 - 4722 oder per E-Mail an: strassenverkehrsbe-
hoerde@cottbus.de

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2014/15 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren
Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besu-
chen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahr-
gangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2014** führen die Klassenleiterinnen und
Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin
und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein indivi-
duelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutach-
ten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Ent-
wicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hin-
sichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten
Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt
Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsange-
boten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Mög-
lichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem An-
gebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auf-
fassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle
Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich
als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemein-
sam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren
Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Ent-
täuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn
Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch
die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung**
beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt
Cottbus Nr. 9 vom 03.08.2013 veröffentlicht bzw. in Ihrer
zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einseh-
bar.

Am **01. Februar 2014** erhalten Sie die **Grundschulgut-
achten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, ne-
ben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei mög-
lichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wün-
sche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre
Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre
Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich
dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus
benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdspra-
che bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen
in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtun-
terrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule

NICHT AMTLICHER TEIL

das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **evangelische Schule Cottbus-Gymnasium**.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **19. Februar 2014** ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Oberschulen Burg** und **Vetschau** entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremd-

sprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer **Eignungsfeststellung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines **Probeunterrichts** nachzuweisen. Dieser findet in zwei Durchläufen am **21./22. März** und am **28./29. März 2014** statt. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, entscheidet die aufnehmende Schule.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsche abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschsche. Hier werden sie gleichberechtigt wie die

Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Schulamtsbereich Cottbus im Mai 2014 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt sofort eine Information zu der sich die Eltern äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **16. Mai 2014** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **28. Mai 2014** dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **10. Juni 2014** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 19.11.2013

gez. **Ulrich Hirthe**
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2014/15 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die Notensumme 5 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **10. Januar 2014** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis 21. Februar 2014.

Sie melden Ihr Kind bis zum **28. April 2014** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am 22. März 2014 ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschsche geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschsche weitergeleitet.

Mit Postausgang **03. Juni 2014** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 19.11.2013

gez. **Ulrich Hirthe, Schulrat**

NICHT AMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	ab Klasse 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein, Russisch Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; vielf. AG-Angebote	ja emotionale und soziale Entwicklung	25.01.2014 09.30-12.30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX	in gebundener Form Sport-AG Web-Team Bibliothek	ja	15.11.2013
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz, Schulcafé Schülerclub Informatik	ja Lernen	25.01.2014
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de	Frau Ehlert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen Informatik ab Klasse 7 Schule mit hervorragender Berufsorientierung	in gebundener Form Schulclub, Schülercafé Sport AG's Zirkus/AG Comic/RAP Informatik	ja	18.01.2014 09.00-12.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl. Begabtenf Comenius-Projektschule LuBK 5*	in offener Form für 5. u. 6. Klassen, in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen ca. 30 AG's Comenius-Projektschule Schule o. Rassismus	ja	11.01.2014 09.00-13.00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llgym.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport	ja	11.01.2014 09.00-12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu E-Mail: humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein		Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz GPS-Projekt Cambridge Sprachzertifikat	ja	18.01.2014 09.00-12.00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-Mail: kaessner@steenbeck-gymnasium.de	Herr Kälsner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	07.12.2013
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Dr. Friedemann	Französisch Russisch Latein	Französisch Russisch Latein*	künstlerisch- musischer Zweig in der Sek. - I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in teilweise gebundener Form Jahrgangsstufe 7 - 9	ja	07.12.2013 09.00-13.00 Uhr
Evangelische Schule Cottbus Gymnasium Elisabeth-Wolf-Str. 72 03046 Cottbus Tel. 0355/7557718 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	christlich musisch weltoffen Religion, keine LER	in offener Form	ja	23.11.2013 10.00-14.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Geschäftsführer Herr Donath Frau Menges	Russisch Englisch ab Klasse 1		Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht musisch-künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumental-musischer Ausrichtung	ja	11.01.2014 10.00-14.00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z. B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).